

der ams-OSRAM AG

Premstätten, FN 34109 k,

über die

Ermächtigung des Vorstands, Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG

auch unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben

(TOP 9 – Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG)

in Verbindung mit der

bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG

zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten

(TOP 10 – Bedingtes Kapital 2023 für Finanzinstrumente)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der ams-OSRAM AG mit dem Sitz in Premstätten (die "Gesellschaft") gemäß §§ 174 Abs 4 iVm 153 Abs 4 Satz 2 AktG an die ordentliche Hauptversammlung der ams-OSRAM AG am 23. Juni 2023:

1. Beschlussvorschläge

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft beabsichtigen, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Juni 2023 zu **TOP 9** folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

1. "Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis 22.06.2028 Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 27.428.928,00, die auch das Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf den Erwerb von insgesamt bis zu 27.428.928 Aktien der Gesellschaft einräumen können und/oder auch so ausgestaltet sind, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben, und zwar auch mittelbar im Wege der Garantie für die



Emission von Finanzinstrumenten durch ein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mit Umtausch- und/oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft.

- Für die Bedienung der Umtausch- und/oder Bezugsrechte kann der Vorstand bedingtes Kapital, insbesondere das gemäß TOP 10 der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 neu zu schaffende bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien verwenden.
- 3. Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Nachrangigkeit, Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten, Wandlungspreis, Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, wobei der Ausgabebetrag nach Maßgabe anerkannter marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln ist.
- 4. Der Vorstand ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen."

Ferner beabsichtigen der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Juni 2023 zu **TOP 10** folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:

1. "Die Hauptversammlung beschließt die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 27.428.928,00 durch Ausgabe von bis zu 27.428.928 Stück auf Inhaber lautende neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten δ 174 gemäß AktG. die auf Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses zu TOP 9 vom 23. Juni 2023 und unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft oder von einem verbundenen Unternehmen künftig ausgegeben werden, soweit die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe



anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

 "Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen."

2. Berichtspflicht des Vorstands und Zustimmung des Aufsichtsrats

Im Hinblick auf die von der Hauptversammlung am 23. Juni 2023 zu beschließende Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß TOP 9 hat der Vorstand gemäß §§ 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für einen etwaigen Bezugsrechtsausschluss vorzulegen.

Der Vorstand kann einen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die emittierten Finanzinstrumente nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen. Auch der Ausgabebetrag und die Ausgabebedingungen können nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt werden.

3. Vorstandsbericht

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Emission von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG auszuschließen, liegt aus den folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse, ist geeignet und erforderlich und auch verhältnismäßig:

3.1. Allgemeines

Die ams-OSRAM AG hat im Zusammenhang mit der Finanzierung der Übernahme der OSRAM Licht AG diverse Fremdkapitalfinanzinstrumente ausgegeben, für die eine teilweise oder vollständige Refinanzierung in den nächsten Jahren geplant ist. Im Einklang mit der umsichtigen Finanzpolitik des Konzerns soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, einen Teil des Refinanzierungsvolumens gegebenenfalls durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne



von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen, aufbringen zu können.

Die Gesellschaft strebt eine zeitnahe Refinanzierung bestehender und bis Ende 2025 fälliger Fremdverbindlichkeiten an, um schnell und flexibel auf günstige Kapitalmarktbedingungen reagieren zu können. Dies soll eine Reduzierung des Refinanzierungsbedarfs in 2025 ermöglichen sowie das Fälligkeitsprofil und damit die Kapital- und Finanzierungsstruktur weiter optimieren. Insbesondere sollen auch Zahlungsverpflichtungen aus der Null-Coupon Wandelanleihe in der Höhe von derzeit noch EUR 447.400.000,00 mit einer Laufzeit bis 05.03.2025 und einer Stückelung von EUR 200.000,00 je Schuldverschreibung (ISIN: DE000A19W2L5) refinanziert werden (nachfolgend "EUR 2025 Wandelanleihe"). Die Bezugsrechte der EUR 2025 Wandelanleihe sind, ebenso wie vormals die Bezugsrechte der im Jahr 2017 in US-Dollar begebenen Wandelanleihe, mit einem bedingten Kapital in Höhe von EUR 8.441.982,00 besichert, welches in dieser Höhe aus dem Firmenbuch ersichtlich ist ("Bedingtes Kapital 2017"). Die in US-Dollar begebene Wandelanleihe wurde im September 2022 planmäßig vollständig rückgeführt, sodass ein Teil des Bedingten Kapitals 2017 in Höhe von EUR 2.187.152,00 (entsprechend rund 1% des derzeit ausstehenden Grundkapitals der Gesellschaft) jedenfalls nicht mehr ausgenutzt werden kann. Aus heutiger Sicht ist auch die Ausübung der Bezugsrechte der EUR 2025 Wandelanleihe (entsprechend rund 2% des derzeit ausstehenden Grundkapitals) aufgrund des Wandlungspreises von EUR 83,84 als unwahrscheinlich anzusehen, sodass das Bedingte Kapital 2017 aller Voraussicht nach zur Gänze ungenutzt bleiben wird.

Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, einen Teil des Gesamtfinanzierungsvolumens gegebenenfalls durch die Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen oder Gewinnschuldverschreibungen (vgl. TOP 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2023), refinanzieren zu können. Durch die Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 23. Juni 2023 sollen die hierfür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3.2. Gesellschaftsinteresse

Die Ermächtigung des Vorstands, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Emission von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen,



liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Die zeitnahe Optimierung der Kapital- und Finanzierungsstruktur mittels Refinanzierungen wird durch flexibles Agieren in einem volatilen Kapitalmarktumfeld zu aus Sicht der Gesellschaft günstigen Konditionen ermöglicht.

Ganz allgemein gilt, dass etwa bei einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ein Vorteil im Vergleich zu einer Kapitalerhöhung darin liegen kann, dass für den Wandlungsfall ein höherer Ausgabebetrag im Vergleich zur sofortigen Kapitalerhöhung erzielt werden kann. Gemäß den am Kapitalmarkt üblichen Konditionen von Wandelschuldverschreibungen wird der Wandlungs-und/oder Bezugspreis der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien über dem Aktienkurs zum Emissionszeitpunkt der Wandelschuldverschreibungen liegen.

Finanzinstrumente wie etwa Wandelschuldverschreibungen bieten Investoren als Alternative zu einer direkten Aktieninvestition eine sichere Möglichkeit, von einer Wertsteigerung des Unternehmens zu profitieren. Die Gesellschaft erhält im Gegenzug Zugang zu attraktiven Finanzierungskonditionen, die gewöhnlich unter dem Marktniveau von reinen Fremdkapitalinstrumenten liegen. Wandelschuldverschreibungen etwa bieten außerdem die Möglichkeit, die Volatilität der Aktien der Gesellschaft zu Gunsten der Gesellschaft zu nutzen und damit die Kapitalkosten der Gesellschaft zu senken.

Die verschiedenen Finanzinstrumente iSd § 174 AktG stellen daher ein geeignetes Mittel dar, um das Ziel einer vorteilhaften Refinanzierung von Fremdverbindlichkeiten zu erreichen. Die Refinanzierung durch eine zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente ersetzt andere kostenintensive Kapitalmaßnahmen und bietet attraktive Finanzierungskonditionen.

Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre bei Ausgabe von Finanzinstrumenten auszuschließen, erweist sich als für das Interesse der Gesellschaft und deren Aktionäre förderlich. Der Vorteil für die Gesellschaft besteht insbesondere in der Ermöglichung einer beschleunigten und marktnahen Platzierung von Finanzinstrumenten und einer damit verbundenen Reduktion des Kurs- und Platzierungsrisikos.

3.3. Erforderlichkeit des Bezugsrechtsausschlusses



Um die Finanzinstrumente erfolgreich platzieren zu können, ist es zwingend erforderlich, den Vorstand zu ermächtigen, das gesetzliche Bezugsrecht der bestehenden Aktionäre der Gesellschaft auszuschließen. Die den Aktionären unter TOP 9 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 23. Juni 2023 zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG beinhaltet daher auch die Ermächtigung des Vorstands, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bei der Emission solcher Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

Auch aus Sicht der (bestehenden) Aktionäre sind Finanzinstrumente wie beispielsweise Wandelschuldverschreibungen attraktiv. Die wesentlichen kommerziellen Parameter der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere der Ausgabebetrag, der Wandlungspreis sowie das sich daraus ergebende Wandlungsverhältnis orientieren sich in der Regel am Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft unmittelbar vor Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen. Dadurch kann eine nicht marktkonforme Verwässerung der Aktionäre vermieden werden.

Finanzinstrumente wie Wandelschuldverschreibungen werden üblicherweise nur von institutionellen Investoren gezeichnet, die sich auf diese Veranlagungsform spezialisiert haben. Wandelschuldverschreibungen können daher bei diesen Investoren sehr schnell und im Voraus platziert werden. Der Vorteil der Gesellschaft in einem solchen beschleunigten Verfahren liegt in einer marktnahen Platzierung und der Reduzierung von Markt- und Kursrisiken.

Könnten Bezugsrechte nicht ausgeschlossen werden, müsste der Vorstand bei einer Emission unter Achtung der gesetzlichen Bezugsrechte eine mindestens zweiwöchige Bezugsfrist einhalten, was den Vorstand daran hindern würde, rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen reagieren zu können. Die Einhaltung der zweiwöchigen Bezugsfrist würde mit hoher Wahrscheinlichkeit auch dazu führen, dass aufgrund marktunüblicher Ausgestaltung oder Zuteilungsmechanismen und/oder der sich innerhalb der Bezugsfrist für diese Investoren ergebenden Marktrisiken nur wenige Investoren oder nur im Zusammenhang mit einem geringeren Emissionsvolumen angesprochen werden können. Aus diesem Grund ist der Ausschluss des Bezugsrechts daher bei der Begebung von Finanzinstrumenten auf dem internationalen Kapitalmarkt durchaus gängig.

Hinzu kommt, dass ein Bezugsrechtsangebot für die Finanzinstrumente ein öffentliches Angebot von Wertpapieren darstellen würde, was die vorherige Erstellung und Billigung eines



Wertpapierprospekts durch die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlich machen würde. Die Einhaltung dieser Regularien würde für die Gesellschaft einen erheblichen weiteren Zeit- aber auch Kostenaufwand bedeuteten und neben der zweiwöchigen Bezugsfrist eine zusätzliche mehrwöchige wesentliche Verzögerung der Platzierung zur Folge haben.

Daher kann nur durch den Ausschluss des Bezugsrechts und damit der Vermeidung einer zeitaufwändigen Abwicklung des Bezugsrechts die Fremdfinanzierung zum Vorteil der Gesellschaft und damit auch ihrer Aktionäre kurzfristig reduziert werden.

3.4. Verhältnismäßigkeit

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts wäre es der Gesellschaft nicht möglich, eine vorteilhafte und gleichermaßen transaktionssichere teilweise Refinanzierung der Finanzverbindlichkeiten zu erwirken und zugleich flexibel auf günstige Marktchancen zu reagieren.

Im Gegensatz dazu sind bei marktgerechter Bewertung der Finanzinstrumente und deren Platzierung zu den möglichst besten am Markt erzielbaren Konditionen, wie dies die Gesellschaft in ihrem und im Interesse ihrer Aktionäre anstrebt, die Bezugsrechte ohne wesentliche wirtschaftliche Bedeutung. Dies wird vor allem durch die unten dargestellte Festlegung des für eine allfällige Wandlung maßgeblichen Referenzaktienkurses, der sich am Marktpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Wandelschuldverschreibungen orientiert, erreicht.

Außerdem geht die Gesellschaft davon aus, dass nur wenige Aktionäre der Gesellschaft wegen der komplexen und für die Anleger teilweise risikobehafteten Ausgestaltung von Finanzinstrumenten wie etwa Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen würden. Aus diesem Grund ist auch der Ausschluss des Bezugsrechts bei der Begebung von Wandelschuldverschreibungen auf dem internationalen Kapitalmarkt üblich.

Die erwartete kurzfristige teilweise Refinanzierung der Finanzverbindlichkeiten aus der Begebung von Finanzinstrumenten unter Bezugsrechtsausschluss wird allen Aktionären zugutekommen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der durch den Bezugsrechtsausschluss erzielte



Vorteil den verhältnismäßigen Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre überwiegt.

3.5. Ausgabebetrag und Wandlungskurs

Bei Ausgabe der Finanzinstrumente wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkte, Wandlungsrechte und/oder Pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen festlegen.

Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte bzw -pflichten können durch bedingtes Kapital, insbesondere auch durch das gemäß TOP 9 der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Juni 2023 neu zu schaffende bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien erfüllt werden.

Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) und sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.

Auch der Ausgabebetrag der bei Ausübung eines Umtausch- und/oder Bezugsrechtes bzw -pflicht an die Gläubiger der Finanzinstrumente auszugebenden Aktien (Wandlungspreis) und das



Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft sowie der weiteren Ausstattungsmerkmale der Finanzinstrumente in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben eine Dividendenberechtigung, die den zum Zeitpunkt der Ausgabe an der Börse gehandelten Aktien entspricht.

Durch diese dem Vorstand in der Ermächtigung vorgegebene Beschränkung wird dem Bedürfnis nach Schutz vor Verwässerung der bisherigen Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft ausreichend Rechnung getragen. Dadurch wird ein Ausgabebetrag angestrebt, aus dem sich nur ein geringfügiger Wert eines hypothetischen Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre auf Wandelschuldverschreibungen ergibt.

4. Zusammenfassende Interessenabwägung

Die vorgeschlagene Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts ist durch die angestrebten Ziele, nämlich eine zeitnahe teilweise Refinanzierung bestehender, mittelfristig fällig werdender Finanzverbindlichkeiten und damit eine Optimierung der Kapital- und Finanzierungsstruktur und der Finanzierungskosten sowie die Erschließung von neuen Anlegerkreisen im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu gewährleisten, sachlich gerechtfertigt.

Der Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus auch angemessen und notwendig, weil die erwartete Zufuhr von Fremd- oder Eigenkapital durch die zielgruppenspezifische Orientierung der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG kostenintensivere Kapitalmaßnahmen und Finanzierungskonditionen ersetzen kann vorteilhafte und eine flexible langfristige Geschäftsplanung und Verwirklichung der geplanten Unternehmensziele zum Wohle der Gesellschaft und, damit verbunden, auch aller Aktionäre sichert. Ohne Ausschluss des Bezugsrechts ist es der Gesellschaft nicht möglich, vergleichbar rasch und flexibel auf günstige Marktkonditionen zu reagieren.

Der Vorstand der Gesellschaft erwartet, dass der Vorteil der Gesellschaft aus der Begebung der Finanzinstrumente unter Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, allen Aktionären zugutekommt und den (potentiellen) verhältnismäßigen



Beteiligungsverlust der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre klar überwiegt, sodass daher auch insgesamt das Gesellschaftsinteresse den allfälligen Nachteil der Aktionäre durch den Ausschluss des Bezugsrechts überwiegt.

Zusammenfassend kann daher bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand der Gesellschaft, Finanzinstrumente gemäß § 174 AktG, allenfalls auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes zu beschließen, im konkreten Fall erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist und daher den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Premstätten, am 27. April 2023

Der Vorstand:

Aldo Kamper

Dr. Thomas Stockmeier

Mark Hamersma

Ingo Bank